



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

1. Tenor

Auf Antrag der Otto Junker GmbH vom 25.06.2014 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath, wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nrn. 3.2.2.1, 3.7.1, 3.8.1 und 3.4.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Gießerei in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

- **die Errichtung und den Betrieb eines neuen Induktionsschmelzofens (TMIR) mit einem Fassungsvermögen von 1.700 kg für das Schmelzen von Eisen- und Nichteisenmetallen,**
- **die Änderung des Betriebs der Anlage zum Schmelzen von Eisenmetallen durch die zusätzliche Möglichkeit zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von insgesamt 70 Tonnen pro Tag in den Öfen 3, 4, 5, 9, 14, 15, EFU und TMIR und**
- **die Änderung des Betriebs der Anlage zum Gießen von Eisenmetallen durch die zusätzliche Möglichkeit zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer**

**Gießleistung von 70 Tonnen pro Tag unter
Verwendung der vorhandenen Anlagen**

- **Die Nebenbestimmung 5.3 meines Bescheides vom 22.01.2014, Az. 53.0054/13/3.7.1-16-Wu/Moj wird vollumfänglich aufgehoben**

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit den Änderungen begonnen wird. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 25.06.2014 reichte die Otto Junker GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der wesentlichen Änderung des Gießereibetriebes in 52152 Simmerath, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstücke 7 ein.

Gegenstand des Antrags sind insbesondere die Änderung des Betriebs der Anlagen zum Schmelzen und zum Gießen von Eisenmetallen durch die zusätzliche Nutzung dieser Anlagen zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.). Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 25.08.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie im Regionalteil Kreis Aachen der Aachener Zeitung und der Aachener Nachrichten öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Planungsamt der Gemeinde Simmerath
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 73
- StädteRegion Aachen
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamt
- die Dezernate 52, 53 und 55 meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.09.2014 bis 30.09.2014 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Gemeinde Simmerath zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 14.10.2014 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 20.10.2014 informiert.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass

bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Simmerath, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Es ist aufgrund des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen bauplanungsrechtlich zulässig.

Abfallrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Es werden weder veränderte Mengen noch andere Abfallströme entstehen.

Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Änderung nicht betroffen.

Gemäß Ziffer 5.3.4 der TA Luft sollen bei Anlagen mit Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und Nr. 5.2.7 TA Luft gefordert werden, dass täglich die Massenkonzentrationen dieser Stoffe im Abgas als Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, ermittelt werden, wenn das 10fache einer der in den o. g. Ziffern festgelegten Massenströme überschritten wird.

Dies ist für die Gesamtanlage für die Staubinhaltsstoffe nach Ziffer 5.2.2 Klassen II und III (hier: Chrom, Kupfer, Mangan, Cobalt und Nickel) sowie Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1 Klasse III (hier: Benzol) der Fall. Relevante Quellen sind für die Stoffe nach 5.2.2 die Quellen Q 30, Q35, Q51, Q66, Q70 sowie für Benzol die Quellen Q 80.1 und Q 80.2.

Gemäß Ziffer 5.3.4 der TA Luft kann auf die Ermittlung der Emissionen an besonderen Stoffen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen für diese Stoffe nicht überschritten werden. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Eine Ermittlung von Tagesmittelwerten der Massenkonzentrationen der Emissionen nach Ziffer 5.3.4 der TA Luft wird für nicht erforderlich gehalten. Eine jährlich wiederkehrende Messung der hier in Rede stehenden Staubinhaltsstoffe wird unter Berücksichtigung des v. g. Sachverhaltes als ausreichend angesehen. Insoweit wird der

Möglichkeit zur Festlegung anderer als der unter Nr. 5.3.4 TA Luft vorgegebenen Messzeiträume Rechnung getragen.

Gemäß der Ziffer 5.3.3.2 der TA Luft sollen bei Anlagen mit staubförmigen Emissionen an Stoffen nach den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft die Quellen mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Ermittlung der Gesamtstaubmassenkonzentration ausgerüstet werden, bei denen der jeweilige Massenstrom das 5fache eines der in den Ziffern 5.2.2 und 5.2.7 TA Luft genannten Massenströme überschreitet.

Dies ist für die Gesamtanlage für die Staubinhaltsstoffe nach Ziffer 5.2.2 Klassen II und III (hier: Chrom, Kupfer, Mangan, Cobalt und Nickel) sowie Stoffe nach Ziffer 5.2.7.1 Klasse III (hier: Benzol) der Fall. Die relevanten Quellen in diesen Fällen sind die Quellen Q 30 und Q 60 für die Staubinhaltsstoffe und die Quellen Q 80.1 und Q 80.2 für Benzol.

Die kontinuierliche Ermittlung des Parameters Gesamtstaub wird in den Nebenbestimmungen 5.16 und 5.17 gefordert. Auf eine kontinuierliche Ermittlung des Stoffs Benzol wird im vorliegenden Fall auf Grund der technisch nicht vorhandenen Möglichkeit einer solchen kontinuierlichen Ermittlung verzichtet. Hier wird eine Ermittlung der Benzolimmissionen nach Umsetzung der Änderungen verlangt (siehe Nebenbestimmung Nr. 5.5).

Der in Ziffer 5.2.7.1.1 der TA Luft nicht genannte krebserzeugende Stoff Beryllium und seine Verbindungen wird in die Klasse II eingestuft. Diese Einstufung beruht auf dem Vergleich der Wirkungsstärke der krebserzeugenden Wirkung. Beryllium, wie auch Nickeloxide werden gemäß der Verordnung 1272/2008 (CLP) Anhang VI Tabelle 3.1 „Einstufung Gefahrenhinweise“ mit dem H-Satz „H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen“ gekennzeichnet. Nickeloxide fallen in die Klasse II der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft, daher wird hier eine Einstufung des Berylliums in dieselbe Klasse für angemessen gehalten und es erfolgt eine entsprechende Grenzwertfestlegung in Nebenbestimmung 5.4 e) dieses Bescheids.

Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich entsprechend Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 17.11.2014 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen und Bedingungen

Allgemeines

- 5.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln die abschließende Prüfung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) bestätigt hat.
- 5.2 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist der Beginn der Errichtung, sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 5.4 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der im Weiteren genannten Quellen (Q) jeweils die folgenden Massenkonzentration nicht überschreiten:

Q 35, Q 40, Q 50, Q 60, Q 66, Q 80.1 und Q 80.2

- a) Gesamtstaub 20 mg/m³
(Ziffer 5.2.1 TA Luft)

Q 30, Q 35, Q 51, Q 60, Q 66 und Q 70

- b) Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
sowie

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse III) insg. 1 mg/m³

- c) Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
sowie
Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te, insg. 0,5 mg/m³
(Ziffer 5.2.2 TA Luft, Klasse II)

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen die Emissionswerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III insgesamt die Emissionswerte nach Klassen III, entsprechend Ziffer 5.2.2 TA Luft von 1 mg/m³ nicht überschreiten.

- d) Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd 0,05 mg/m³
(Ziffer 5.2.7.1 TA Luft, Klasse I)

- e) Beryllium und seine Verbindungen, angegeben als Be 0,5 mg/m³
(Ziffer 5.2.7.1 TA Luft, Klasse II)

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen die Emissionswerte beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II insgesamt die Emissionswerte nach Klasse II, entsprechend Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft von 0,5 mg/m³ nicht überschreiten.

Q 30, Q 51 und Q 70

- f) Gesamtstaub 5 mg/m³
(Ziffern 5.4.3.3.1 bzw. 5.4.3.4.1 TA Luft)

Q 80.1 und Q 80.2

- g) Benzol 5 mg/m³
(Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft, Klasse III)

Immissionsmessung

- 5.5 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine/einen Sachverständige/n oder eine sachverständige Stelle die Immissionssituation für Benzol beurteilen zu lassen. Hierzu ist eine Immissionsmessung für Benzol über einen Zeitraum von sechs Monaten an den für die Prognose der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Projekt-Nr.: 14-089) in Kapitel 6.7.3 festgelegten Beurteilungspunkten Nr. 4) und 5) durchzuführen. Über diese Messungen ist ein Bericht zu fertigen. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen.)

Emissionsmessungen

- 5.6 Die in Nebenbestimmung 5.4 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration nicht überschreiten.

erstmalige und wiederkehrende Messungen von Emissionen

- 5.7 Eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle) ist zu beauftragen, nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, durch Messung zu ermitteln, ob an den folgenden Quellen die genannten Emissionsbegrenzungen bei betriebsmäßig verschmutzter Anlage und genehmigter Höchstleistung eingehalten werden:

| Quelle | Begrenzung nach Nebenbestimmung 5.4 |
|---------------|--|
| Q 30 | b) bis e) |
| Q 35 | a) bis e) |
| Q 40 | a) |
| Q 50 | a) |
| Q 51 | b) bis f) |
| Q 60 | b) bis e) |
| Q 66 | a) bis e) |
| Q 70 | a) bis e) |
| Q 80.1 | g) |
| Q 80.2 | g) |

Sofern bei der Messung der Gesamtstaubmesswert so niedrig ist, dass eine Überschreitung der Grenzwerte der Staubinhaltsstoffe nach Nebenbestimmung 5.4 b) bis e) ausgeschlossen ist, kann an der jeweiligen Quelle auf eine Inhaltsstoffbestimmung verzichtet werden. Entsprechendes ist im Prüfbericht zu dokumentieren.

- 5.8 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in Nebenbestimmung 5.4 genannten Stoffe gilt:
- a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
 - b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 5.9 Die Messplanung und die Auswahl von Messverfahren hat entsprechend Nr. 5.3.2.2 und Nr. 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zu erfolgen.
- 5.10 Die in Nebenbestimmung 5.4 a) – f) festgelegten Emissionsbegrenzungen Q 30, Q 35, Q 40, Q 50, Q 51, Q 60, Q 66, Q 70, Q 80.1 und Q 80.2 sind

dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Werte nicht überschreitet.

- 5.11 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu erstellen und eine Ausfertigung dieses Berichts unverzüglich der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.12 Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 5.13 Der Messbericht muss der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) entsprechen.
- 5.14 Die in Nebenbestimmung 5.7 geforderten Emissionsmessungen sind für die Quellen Q 30, Q 35, Q 51, Q 66, Q 70, Q 80.1 und Q 80.2 wiederkehrend in jedem Kalenderjahr und für die übrigen Quellen wiederkehrend in jedem dritten Kalenderjahr wiederholen zu lassen. Der Jahres- bzw. Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Abschluss der o. g. Messung.
- 5.15 Auf die Wiederholungsmessungen nach Nebenbestimmung 5.14 kann beim Vorliegen besonderer Gründe im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise bis auf Widerruf durch die Überwachungsbehörde verzichtet werden.

kontinuierliche Messungen von Emissionen

- 5.16 Die unter Nebenbestimmung 5.4 a) genannte Massenkonzentration ist für die Quelle Q 60 quantitativ und für die Quellen Q 80.1 und Q 80.2 qualitativ kontinuierlich zu ermitteln.
- 5.17 Die unter Nebenbestimmung 5.4 f) genannte Massenkonzentration ist für die Quellen Q 30 und Q 51 quantitativ kontinuierlich zu ermitteln.
- 5.18 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte (Druck, Abgastemperatur und Abgasvolumenstrom) der nach der Ziffer 5.3.3.3 TA Luft zu überwachenden Größen kontinuierlich ermitteln, registrieren und nach Ziffer 5.3.3.5 TA Luft auswerten. Geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen sind diejenigen Einrichtungen, die im Bundesanzeiger durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden. Sollen andere als v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen eingesetzt werden, ist vor deren Einbau die Stellungnahme des Prüfinstituts gemäß Nr. 3.1 der Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 – Az.: IG I 2 - 45053/5; veröffentlicht im GMBI 2005 Nr. 38, S. 795, vom 24.06.2005), die die Eignungsprüfung durchgeführt hat, der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.19 Der Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) zu erfolgen.
- 5.20 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen hat eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle eine Bescheinigung auszustellen, die der Überwachungsbehörde spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen ist.

- 5.21 Bei Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass die Messsignale im Normalbetrieb im oberen Drittel des Anzeigebereiches liegen.
- 5.22 Die Übermittlung der Daten an die Überwachungsbehörde hat spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage telemetrisch zu erfolgen. Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.23 Die Festlegungen hinsichtlich der telemetrischen Übertragung sind mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 5.24 Ein Ausfall oder ein Defekt der kontinuierlichen Messeinrichtung ist der Überwachungsbehörde jeweils mit Angabe des Zeitraums sowie der Ursache des Ausfalls oder Defekts mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 5.25 Der Ausfall oder Defekt ist durch ein optisches oder akustisches Signal an einer ständig besetzten Stelle (bsp. Messwarte) aufzuschalten.
- 5.26 Für Messeinrichtungen gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.2 der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“. Die Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind zu speichern.
- 5.27 Die Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung und -datenerfassung genutzt werden. Im Übrigen hat die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe entsprechend Anhang B und C der o. g. Richtlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ zu erfolgen.
- 5.28 Die zur Auswertung nach Anhang B erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) zu ermitteln.

- 5.29 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung ist nach der VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) durchzuführen.
- 5.30 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 5.31 Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich zu wiederholen.
- 5.32 Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde Berichte entsprechend der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe Dezember 2006) innerhalb von acht Wochen vorzulegen.
- 5.33 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen sind entsprechend den Herstellervorgaben durch geschultes Fachpersonal zu prüfen, zu warten und zu bedienen. Die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind zu dokumentieren.
- 5.34 Nullpunkt und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall nach Nebenbestimmung 5.33 zu überprüfen und aufzuzeichnen. Diese qualitätssichernden Maßnahmen sind nach Nr. 7 der DIN EN 14181 (QAL 3) durchzuführen und zu dokumentieren.
- 5.35 Die Dokumentationen bzw. die gespeicherten Daten nach Nebenbestimmungen 5.26, 5.33, 5.34 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anforderungen an die Wartung

- 5.36 Die Abluftanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben durch eingewiesenes Personal zu prüfen und zu warten. Die Einweisung des Personals ist unter Angabe des unterwiesenen Personenkreises und des Schulungsumfangs zu dokumentieren.

6. Hinweise

- 6.1 Die brandschutztechnische Stellungnahme (Az. 38.3/03.10.21 vom 21.10.2003) zur Baugenehmigung (Az. 01137/2001-04) ist weiterhin zu beachten.
- 6.2 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.3 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.5 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.6 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-

Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.

6.7 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.

7. Antragsunterlagen

| lfd. Nr. | Inhalt |
|----------|--|
| 1. | Anschreiben |
| 2. | Inhaltsverzeichnis |
| 3. | Antragsformular |
| 4. | Standortbeschreibung |
| 5. | Angaben zu Kapazität, Betriebszeit und Mitarbeiter |
| 6. | Einverständniserklärungen |
| 7. | Anlage- und Betriebsbeschreibung |
| 8. | Bauantrag |
| 9. | Formulare 3 bis 8.4 |
| 10. | Gewässerschutz |
| 11. | Immissionsschutz |
| 12. | Bodenschutz |
| 13. | Arbeitsschutz |
| 14. | Angaben zur UVP |

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl.I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.egvp.de> aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Morjan